

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.02.2021 (Abl. MLU Nr. 7 vom 06.07.2021, S. 42) mit Änderungen vom 01.02.2023 (Abl. MLU Nr. 3 vom 14.03.2023, S. 33) sowie 04.12.2024 (Abl. MLU Nr. 2 vom 18.03.2025, S. 34)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art des Masterstudiengangs

§ 3 Ziele des Masterstudiengangs

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

§ 6 Praktikum

§ 7 Studium im Ausland

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 9 Modulleistungen und Studienleistungen

§ 10 Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 12 Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Anlage 1 (gemäß § 5): Studiengangsübersicht Masterstudiengang International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte)

Anlage 2: Minimalanforderungen im Schwerpunktbereich

Anlage 3: Empfohlene schwerpunktübergreifende Ergänzungen

Anlage 4: Fachlich sinnvoll zu kombinierende Teilbereiche innerhalb der zusätzlichen, frei wählbaren interdisziplinären Module

Anlage 5: Beispielstudienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium im Masterstudiengang International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für den Studiengang bewerben und für Studierende, welche bereits im Masterstudiengang International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind.

§ 2 Art des Masterstudiengangs

Bei dem Masterstudiengang International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen bilingualen und konsekutiven Masterstudiengang. Der Studiengang erweitert das Fachwissen geographisch orientierter Bachelorstudiengänge um international auftretende Problemstellungen, Erklärungsansätze und Lösungsoptionen in Verbindung mit jeweils spezifischen regionalen Kontexten vor dem Hintergrund des globalen Wandels. Der Studiengang ist primär forschungsorientiert, vermittelt aber im Wahlpflichtbereich auch anwendungsorientierte Kompetenzen.

§ 3 Ziele des Masterstudiengangs

- (1) Ziel des Masterstudiengangs International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte) ist es, den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage vertiefte Kompetenzen zur Erfassung, Bearbeitung und Lösung von Fragestellungen zu vermitteln, die im internationalen Raum über verschiedene Maßstabsebenen hinweg im Kontext von globalem Wandel und anderen globalen Entwicklungen auftreten. Es geht dabei im Wesentlichen um Mensch-Umweltbeziehungen. Dabei wird aufbauend auf das Wissen eines entsprechend geeigneten Bachelorstudiengangs ein vertieftes raumwissenschaftliches Fach- und Methodenwissen erworben, das die Absolventen in die Lage versetzt, mit wissenschaftlichen Methoden Probleme selbstständig zu analysieren, Lösungsansätze zu entwickeln und diese in der Praxis umzusetzen. Er vermittelt die dafür erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie die methodischen Fertigkeiten, die für Wissenschaft und Praxis relevant sind. Die Förderung der Fähigkeit sowohl zum selbstständigen, kritischen Denken in Wirkungszusammenhängen als auch zur Entwicklung eigener theoretischer und methodischer Ansätze ist ein wichtiger Teil des Studiums. Das Masterstudium legt damit auch die Grundlagen für eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung im Rahmen einer Promotion.
- (2) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte) erstreckt sich auf Berufe, bei denen das Verständnis räumlicher Zusammenhänge gefordert ist. Sie umfasst sowohl das fachbezogene wissenschaftliche Arbeiten als auch die Nutzung der Fachexpertise bei der Vorbereitung von öffentlichen und unternehmerischen Entscheidungen. Mögliche Arbeitgeber sind damit Hochschul- und Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verbände, staatliche und kommunale Institutionen sowie internationale Organisationen.
- (3) Um gleichsam Tiefe und Breite im Masterstudium zu ermöglichen, können Methoden und Techniken zur selbstständigen verantwortungsvollen Tätigkeit in den geographischen Fachgebieten „Land System Science“, „Human Geography“, „Digital Geography“ und „Social-Ecological Systems“ erlernt und interdisziplinär ergänzt werden.
- (4) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in

Arbeitsgruppen (Teamfähigkeiten). Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und die englische Sprache in Wort und Schrift beherrscht.
- (2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens der Abschlussnote 2,3 oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA mit mindestens der Abschlussnote 2,3 nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem geographisch orientierten oder vergleichbaren Bachelorstudiengang erfolgt sein.
- (3) Der Studiengang ist vergleichbar, wenn darin Kompetenzen in geographischen und raumwissenschaftlichen Methoden (z.B. Statistik oder Geographische Informationssysteme) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten sowie aus mindestens drei Bereichen mit klar erkennbarem planungswissenschaftlichem, umweltwissenschaftlichem, physisch-geographischem und humangeographischem Bezug (mindestens 60 ECTS-Punkte) erworben wurden. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage des einzureichenden „Transcript of Records“.
- (4) Die Beherrschung der englischen Sprache gemäß Absatz 1 wird durch das Vorliegen des Sprachniveaus B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) durch Unicert II, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate, das deutsche Abiturzeugnis oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen. Der Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erfolgte.
- (5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.
- (6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

- (1) Der Aufbau des Masterstudiengangs International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage 1) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.
- (2) Das Studium untergliedert sich in Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule in Form von verschiedenen Schwerpunktbereichen und zusätzlichen, frei wählbaren interdisziplinären Modulen. Diese Aufteilung ermöglicht eine fachliche Breite und Spezialisierung für die Studierenden. Die Anzahl der jeweils zu erbringenden Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage 1 Studiengangübersicht.
- (3) Der Pflichtbereich umfasst Module im Umfang von 55 Leistungspunkten. Über den Pflichtbereich hinaus müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von höchstens 65 Leistungspunkten gewählt werden. Die Leistungspunkte der Wahlpflichtmodule können entweder nur aus den Modulen der Schwerpunktbereiche oder aus den Modulen der

Schwerpunktbereiche kombiniert mit den zusätzlichen, frei wählbaren interdisziplinären Modulen erbracht werden.

- (4) Im Bereich der Wahlpflichtmodule werden zur Vertiefung verschiedene Schwerpunktbereiche angeboten, von denen mindestens ein Schwerpunktbereich mit einem Umfang von 30 bis 50 Leistungspunkten gewählt werden muss. Weitere 15 Leistungspunkte müssen in anderen Schwerpunktbereichen erbracht werden. Die Wahl mehrerer Schwerpunktbereiche ist möglich. Die gewählten Wahlpflichtmodule in den Schwerpunktbereichen dürfen 65 Leistungspunkte insgesamt nicht überschreiten.
- (5) Um eine interdisziplinäre Ausrichtung zu ermöglichen, stehen zusätzliche, frei wählbare interdisziplinäre Module aus verschiedenen Teilbereichen zur Verfügung. Davon können bis zu 20 Leistungspunkte in die Gesamtnote des Studiengangs eingebracht werden. Die Wahl mehrerer Teilbereiche ist möglich.
- (6) Für jeden Schwerpunktbereich sind die mindestens zu erbringenden Leistungspunkte in Anlage 2 festgelegt. In Anlage 3 finden sich Empfehlungen für fachlich sinnvolle ergänzende, schwerpunktübergreifende Wahlpflichtmodule. Anlage 4 enthält Vorschläge für fachlich sinnvoll zu kombinierende Teilbereiche innerhalb der zusätzlichen, frei wählbaren interdisziplinären Module. Aus Anlage 5 ergibt sich ein Beispielstudienverlaufsplan.
- (7) Die Masterarbeit soll thematisch im gewählten Schwerpunktbereich angesiedelt sein, kann aber auch verschiedene Schwerpunktbereiche verbinden.
- (8) Eine Änderung des Schwerpunkts im Verlauf des Studiums ist möglich. Es wird eine Rücksprache mit der Fachstudienberaterin/ dem Fachstudienberater dringend empfohlen.
- (9) Ein Studium im Ausland (Auslandssemester) wird ausdrücklich unterstützt und ist in § 7 geregelt.
- (10) Gemäß § 10 Absatz 4 RStPOBM können die in der Studiengangübersicht (Anlage 1) aufgeführten Module vom Fakultätsrat um weitere Wahlpflichtmodule erweitert werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es ist sicherzustellen, dass in dem jeweiligen Wahlpflichtbereich zumindest ein Modul abgewählt werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule.

§ 6 Praktikum

- (1) Die Praktikumsmodule „Land System Science 7: Internship - Innovation Lab“ und „Social-Ecological Systems 8: Internship - Innovation Lab“ sind als unbenotete Wahlpflichtmodule Bestandteil des Masterstudiengangs International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte).
- (2) Das Praktikum ist verpflichtend in den Schwerpunktbereichen „Land System Science“ und „Social-Ecological Systems“ abzuleisten. Das Praktikum umfasst eine Dauer von 8 Wochen (insgesamt maximal 290 Arbeitsstunden) und ist in den Studiengang integriert. Vor Praktikumsbeginn wird dringend eine Abstimmung mit dem universitären Betreuer oder der universitären Betreuerin im Fachbereich Geographie empfohlen.
- (3) Die Module „Land System Science 7: Internship - Innovation Lab“ und „Social-Ecological Systems 8: Internship - Innovation Lab“ enthalten berufsfeldbezogene Lerneinheiten und können entweder in einer universitätsexternen, die Studieninhalte stützenden Einrichtung oder im Rahmen eines Forschungsvorhabens an einer Universität (Praktikumsgeber) absolviert werden.
- (4) Der Nachweis des Praktikums erfolgt durch eine Praktikumsbestätigung des Praktikumsgebers.
- (5) Die Modulleistung ist ein Praktikumsbericht.

§ 7 Studium im Ausland

- (1) Es besteht die Option, ein Auslandssemester zu absolvieren. Eine Konsultation der Studienfachberatung ist im Rahmen der Planung des Auslandssemesters obligatorisch.
- (2) Das Auslandssemester soll vorzugsweise im 3. Studiensemester durchgeführt werden
- (3) Studierende sollten vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen. Um sich hinsichtlich einer späteren Anerkennung von im Ausland erbrachten Modulleistungen abzusichern, wird dringend empfohlen, hierüber ein Learning-Agreement abzuschließen.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsformen bestimmt. Der überwiegende Teil des Lehrangebots wird in englischer Sprache angeboten. Wesentliche Unterrichtsformen sind:
 1. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
 2. Übungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten im Labor oder am Computer;
 3. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
 4. Projektseminare: dienen der fachlichen Vertiefung und der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team. Sie ergänzen Vorlesungen und Seminare durch das Einüben von Methoden der Geländearbeit und sozialempirischen Arbeitsmethoden oder durch experimentelle Veranschaulichung theoretisch behandelter Sachverhalte und Probleme im Labor oder Gelände oder am Computer;
 5. Tutorien: dienen der Vertiefung des in den oberhalb genannten Veranstaltungsformen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen;
 6. Projekte: dienen der beispielhaften und experimentellen Vertiefung anhand aktueller und praxisnaher Fragestellungen und Probleme in selbst organisierter, angeleiteter Gruppenarbeit, nicht nur in der Universität, sondern auch im Raum „vor Ort“, im Kontakt mit Betroffenen, Verwaltungen oder anderen Stakeholdern;
 7. Forschungsübungen: dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch das Einüben von Methoden der Geländearbeit und sozialempirischen Arbeitsmethoden oder durch experimentelle Veranschaulichung theoretisch behandelter Sachverhalte und Probleme im Labor oder Gelände oder am Computer;
 8. Kolloquien: dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme;
 9. Geländeübungen: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort und umfassen ein- oder mehrtägige praktische Übungen im Gelände sowie ein Seminar im obigen Sinne mit regionalem oder thematischem Schwerpunkt zur Vorbereitung.
- (2) In Fällen, in denen dies fachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können die Veranstaltungsformen gemäß Absatz 2 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 9 Modulleistungen und Studienleistungen

- (1) In der Studiengangsübersicht (Anlage 1) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die

Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen sind:

1. Testat: Eine schriftliche oder elektronische Abfrage von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer. Testate können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. Mündliches Testat: mündliche Prüfung, dauert in der Regel 10 bis 30 Minuten.
3. Kurzvortrag/Kurzreferat/Kurzpräsentation: Sie dauert in der Regel 5 bis maximal 30 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums oder die Kombination aus beidem zusammen. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
4. Kurze Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Poster: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
5. Kurzbericht: Eine zusammengefasste wissenschaftlich aufgearbeitete Wiedergabe von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
6. Kurzprotokoll: Eine zeitlich oder fachlich strukturierte Zusammenfassung von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen sind:

1. Klausur: Eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von in der Regel 120 Minuten, mindestens 30 und höchstens 180 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit (von 30 bis 90 Minuten), bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
3. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
4. Vortrag/Referat/Präsentation: Sie dauert in der Regel 10 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums oder die Kombination aus beidem zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über diese Ergebnisse gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
5. Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Poster: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
6. Bericht: Eine zusammengefasste wissenschaftlich aufgearbeitete Wiedergabe von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
7. Protokoll: Eine zeitlich oder fachlich strukturierte Zusammenfassung von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
8. Praktikumsbericht: Eine auf maximal fünf Seiten zusammengefasste Beschreibung der Tätigkeitsfelder im Praktikum, die den Zusammenhang zwischen dem Studium und dem Praktikum herstellt.
9. Portfolio: Portfolios gruppieren verschiedene Leistungen in einem äquivalenten Gesamtumfang und sollen die unterschiedlichen Themen der Veranstaltungen und ihre Umsetzung durch die Studierenden reflektieren; sie sollen in ihrer Gesamtheit das

- vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen und werden insgesamt bewertet. Die einzelnen Leistungen innerhalb des Portfolios stellen keine Modulleistungen dar.
10. Masterarbeit: Näheres dazu unter § 10.
 11. Thesenpapier: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von maximal 2 bis 3 Seiten.
- (4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.
 - (5) Die erste Wiederholung findet in der Regel am Beginn des Folgesemesters statt, die zweite Wiederholung ist in der Regel die Modul- oder Teilleistungswiederholung im folgenden Studienjahr. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt durch Aushang des zuständigen Prüfungsamtes und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem.
 - (6) Nichtbestandene Modulleistungen bzw. Modulleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist die Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden darf. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
 - (7) Die Sprache der Modul- und Studienleistung orientiert sich an der Unterrichtssprache des Moduls, die im Modulhandbuch festgelegt ist. Sie können unter der Voraussetzung der Zustimmung der Lehrperson auch in der jeweilig anderen Sprache (Englisch oder Deutsch) abgelegt werden. Ob im Einzelfall das Ablegen einer Modul- und Studienleistung in einer anderen modernen Sprache möglich ist, erfordert die Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses.
 - (8) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen ist die Erklärung gemäß § 14 Abs. 5 RStPOBM hinzuzufügen.

§ 10 Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung

- (1) Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Sie bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Die Modulleistung ist die Masterarbeit.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist sowie erfolgreiche Leistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist. Davon müssen 20 Leistungspunkte aus dem gewählten Schwerpunktbereich (vgl. § 5 Absatz 4) vorliegen. Mit der Zulassung ist der Schwerpunkt endgültig festgelegt.
- (3) Die Themenstellung erfolgt durch die für den gewählten Schwerpunktbereich fachlich zuständige Professorin/Juniorprofessorin bzw. den Professor/Juniorprofessor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Masterarbeit soll thematisch im gewählten Schwerpunktbereich angesiedelt sein, kann aber auch verschiedene Schwerpunktbereiche verbinden. Die bzw. der Studierende kann Themenvorschläge machen. Das Thema der Masterarbeit wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Bearbeitungsbeginn wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. Das angemeldete Thema, der Beginn der Bearbeitung und der Abgabetermin sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel in den letzten vier Wochen des dritten MSc-Semesters. Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache angefertigt. Sie kann aber in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses auch in deutscher oder einer weiteren modernen Sprache angefertigt werden.

- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 90 Seiten aufweisen.
- (7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der Struktur, Methodik, der wichtigsten Ergebnisse und von deren Relevanz sowie ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und im PDF-Format auf drei CD's oder drei USB-Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Eigene, für die Arbeit selbst erhobene Daten und entwickelte Skripte sind mit der digitalen Fassung der Arbeit abzugeben. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretendem Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel auf der Sendung gewahrt werden.
- (9) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad des »Master of Science (MSc)« verliehen.

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte) bilden die Fachvertreter Geographie des Instituts für Geowissenschaften und Geographie einen von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu bestätigenden „Studien- und Prüfungsausschuss Geographie“ gemäß den Bestimmungen des § 17 RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für andere Studiengänge zuständig sein, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs geregelt ist.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der geographischen Fachgebiete des Instituts für Geowissenschaften und Geographie, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.
- (3) Das hauptberuflich tätige Mitglied aus der Statusgruppe wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von ihrer Vollversammlung vorgeschlagen. Die studentischen Mitglieder bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fachschaftsrat vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt. Gäste können zu den Sitzungen hinzu gebeten bzw. zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen.

§ 12 Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

- (1) Für den Masterstudiengang International Area Studies – Global Change Geography (120 Leistungspunkte) ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Gewichtung der erzielten Modulnoten ist aus der Studiengangübersicht (Anlage 1) und dem Modulhandbuch ersichtlich.
- (2) Insgesamt gehen Modulnoten im Umfang von maximal 100 Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Noten der Pflichtmodule inklusive des

Abschlussmoduls Masterarbeit sind in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen (55 Leistungspunkte). Neben den Noten der Pflichtmodule werden die Noten der am besten bewerteten Wahlpflichtmodule und der zusätzlichen, frei wählbaren interdisziplinären Module im Umfang von 45 Leistungspunkten zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

**Anlage 1 (gemäß § 5): Studiengangsübersicht Masterstudiengang International Area Studies – Global Change Geography
(120 Leistungspunkte)**

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Anfangssemester
Pflichtmodule (insgesamt 55 LP)								
Understanding Global Change and International Areas: Key Concepts and Theories	Nein	4	10	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1.
Global and Regional Geographies – an Overview	Nein	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Field Course IAS-GCG (ÄO 25)	Nein	12	10	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	2.
Abschlussmodul Master Thesis IAS-GCG 120 Leistungspunkte (ÄO 25)	Nein	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/100	4.
Wahlpflichtmodule (insgesamt höchstens 65 LP; in einem Schwerpunktbereich mindestens 30 LP, höchstens 50 LP)								
Schwerpunktbereich: Land System Science (verpflichtend ist Land System Science 7 zu belegen; weitere 20 LP nach freier Wahl aus den Modulen Land System Science 1 bis 6)								
Land System Science 1: Global Environmental Change	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 3.
Land System Science 2: Climate and Ecosystems	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 3.
Land System Science 3: Project-based Study in Geocology I - Collection, Analysis and Interpretation of Data at the Local Scale	Nein	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Land System Science 4: Project-based Study in Geocology II - Upscaling to the Landscape Scale	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Land System Science 5: Project Development and Assessment	Ja	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Land System Science 6: Selected Topics and Applications	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 2. oder 3.
Land System Science 7: Internship - Innovation Lab	Nein	0	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	0/100	2. oder 3.
Environmental Modelling and Simulation	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.

Schwerpunktbereich: Human Geography (verpflichtend ist Human Geography 1 zu belegen; weitere 20 LP nach freier Wahl aus den Modulen Human Geography 2 bis 12)								
Human Geography 1: Approaches and Research in Human Geography Today	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1.
Human Geography 2: Human Geography Project	Nein	3	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	2.
Human Geography 3: Advanced Human Geography Project	Nein	3	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	3.
Human Geography 4: Urban and Regional Perspectives of Socio-demographic Change	Nein	Varianten 2/2	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1. oder 2. oder 3.
Human Geography 5: Research Lab	Nein	2	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1. oder 2. oder 3.
Human Geography 6: Regional Geography	Nein	Varianten 2/2	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1. oder 2. oder 3.
Human Geography 7: Advanced knowledge of regional studies, key concepts, theories and methods	Nein	Varianten 2/2	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1. oder 2. oder 3.
Human Geography 8: Advanced Human Geography Project II	Nein	Varianten 2/2	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1. oder 2. oder 3.
Human Geography 9: Urban and Regional Perspectives of socio-demographic Change II	Nein	Varianten 2/2	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1. oder 2. oder 3.
Human Geography 10: Research Lab II	Nein	Varianten 2/2	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1. oder 2. oder 3.
Human Geography 11: Regional Geography II	Nein	Varianten 2/2	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1. oder 2. oder 3.
Human Geography 12: Advanced knowledge of regional studies, key concepts, theories and methods II	Nein	Varianten 2/2	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1. oder 2. oder 3.
Schwerpunktbereich: Digital Geography (30 LP nach freier Wahl aus den Modulen Digital Geography 1 bis 7)								
Digital Geography 1: Advanced Geostatistical Analysis	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1.
Digital Geography 2: Concepts and Theories of Digital Geography	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1.
Digital Geography 3: Current Challenges in Critical Geographies of the Digital	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Digital Geography 4: Advanced Geodata Handling and Analysis	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Digital Geography 5: Project-based Studies	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	2. oder 3.
Digital Geography 6: Selected Methods	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 2. oder 3.
Digital Geography 7: Selected Concepts and Theories	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/10	1. oder 2. oder 3.
Schwerpunktbereich: Social-Ecological Systems (verpflichtend sind Social-Ecological Systems 1, Social-Ecological Systems 5 und Social-Ecological Systems 8 zu belegen)								

Social-Ecological Systems 1: Spatial Modelling, Scenario Development and Impact Assessment I	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1.
Social-Ecological Systems 2: Spatial Modelling, Scenario Development and Impact Assessment II	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Social-Ecological Systems 3: Academic Writing I	Nein	5	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Social-Ecological Systems 4: Academic Writing II	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Social-Ecological Systems 5: Project-based Studies I [10LP]	Nein	6	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	2.
Social-Ecological Systems 6: Project-based Studies II	Nein	6	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	3.
Social-Ecological Systems 7a: Research Exercise I	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. bis 3.
Social-Ecological Systems 7b: Research Exercise II	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. bis 3.
Social-Ecological Systems 8: Internship - Innovation Lab	Nein	0	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	0/100	3.

Zusätzliche, frei wählbare interdisziplinäre Module: maximal 20 LP

Teilbereich: Ecosystem Analysis and Assessment

Geothermal Energy	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 3.
Hydrogeology	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 3.
Hydrogeochemical processes in groundwater and hydrothermal fluids	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 3.
Tectonics of Mountain Building	Nein	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 3.
Management of soil organic matter	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich und schriftlich	5/100	2.
Terrestrische Biogeochemie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 3.

Teilbereich: Informatics

eHumanities Data Science II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Geodata Handling in Open Source Software	Nein	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 2. oder 3.
IT-Sicherheit	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.

Teilbereich: Economics

Advanced Macroeconomics	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
-------------------------	------	---	---	------	------	---------------------------	-------	----

Applied Microeconometrics	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Behavioral and Experimental Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Digitales Marketing	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/100	2.
Econometrics II	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Economic Valuation of the Environment	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich und schriftlich	5/100	1. oder 3.
Environmental Economics	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Ethics and Economics of Global Challenges	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich und schriftlich; mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Institutional Economics and Ethics: A Systems Theory Approach	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Land-Use Economics: Behaviour and Policy	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/100	3.
Multivariate Verfahren	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Qualitative Methoden in den Wirtschaftswissenschaften	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Seminar in Econometrics	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich und schriftlich	5/100	3.
Seminar in Economics	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich und schriftlich	5/100	3.
Statistical Applications	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Unternehmens- und Mitarbeiterführung	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Teilbereich: Law								
Europarecht	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich; mündlich oder schriftlich	5/100	2. und 3.
Gewerblicher Rechtsschutz	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
International Dispute Settlement	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 2.
Internationales Wirtschaftsrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich; mündlich oder schriftlich	5/100	2. und 3.
Recht gegen unlauteren Wettbewerb	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Umweltrecht I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Völkerrecht I - Allgemeiner Teil	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Völkerrecht II - Internationale Organisationen	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Wirtschaftskriminologie	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Teilbereich: Social Sciences and Historical Cultural Studies								
Aktuelle Probleme und Theorien (APT)	Nein	4	10	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	2..
Ethnologie Transdisziplinär (ETRANS)	Nein	4	10	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	3.
Medialität und Wissen (MW)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Public Anthropology (PA)	Nein	2	10	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Europäische Integration und Systementwicklung der EU	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.

[PO23] Internationale Organisationen	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
[PO23] Regieren in den Internationalen Beziehungen	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 3.
Empirische Forschungen zur modernen Wirtschafts- und Sozialgeschichte (5 LP)	Nein	Varianten 2/2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Empirische Forschungen zur vormodernen Wirtschafts- und Sozialgeschichte (5 LP)	Nein	Varianten 2/2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Moderne Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Überblick (10 LP)	Nein	4	10	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	2.
Vormoderne Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Überblick (10 LP)	Nein	4	10	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	3.
Geschichte, Gesellschaft und Politik im islamischen Kulturraum	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. bis 3.
Grundlagen der Geschichte und Gesellschaft des islamischen Kulturraums	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2. bis 3.
Diasporische Lebenswelten	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
(Kon)Texte Jüdischer Traditionsbildung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Teilbereich: Agrarian Economy and Policy								
Agrar- und Ernährungspolitik	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Agricultural Innovations	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Internationale Agrarentwicklung	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Methoden zur Institutionenanalyse und Politikbewertung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Mikroökonomik der Agrar- und Ernährungswirtschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Nachhaltige Landwirtschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Natural Resources, Agricultural and Environmental Policy II	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Natural Resources, Agricultural and Environmental Policy III	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1. oder 3.
Natürliche Ressourcen, Agrar- und Umweltpolitik I	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Ökonomik der ländlichen Räume	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich; mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Ökonomik des Agrarstrukturwandels	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Umwelt-, Agrar- und Ernährungsethik	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.

Anlage 2: Minimalanforderungen im Schwerpunktbereich

In dem Schwerpunktbereich, der für die Masterarbeit gewählt wird, sind folgende Minimalanforderungen zu erbringen:

Schwerpunktbereich Land System Science (LSS)	
Modul	ECTS
LSS 7: Internship - Innovation Lab	10
freie Wahl der Module LSS 1 bis LSS 6	20
Summe	30

Schwerpunktbereich Digital Geography (DG)	
Modul	ECTS
freie Wahl der Module im Bereich DG	30
Hinweis: DG 1 Voraussetzung für DG 4 und DG 2 Voraussetzung für DG 3	
Summe	30

Schwerpunktbereich Human Geography (HG)	
Modul	ECTS
HG 1: Approaches and Research in Human Geography Today	10
freie Wahl der Module HG 2 bis HG 12	20
Summe	30

Schwerpunktbereich Social-Ecological Systems (SES)	
Modul	ECTS
SES 1: Spatial Modelling, Scenario Development and Impact Assessment I	10
SES 5: Project-based Studies I	10
SES 8: Internship - Innovation Lab	10
Summe	30

Anlage 3: Empfohlene schwerpunktübergreifende Ergänzungen

	Schwerpunktbereich			
	LSS	HG	SES	DG
Land System Science (LSS)			x	
Human Geography (HG)				x
Social-Ecological Systems (SES)	x			
Digital Geography (DG)	x	x	x	

Anlage 4: Fachlich sinnvoll zu kombinierende Teilbereiche innerhalb der zusätzlichen, frei wählbaren interdisziplinären Module

Teilbereiche	Schwerpunktbereich			
	LSS	HG	SES	DG
Ecosystem Analysis and Assessment	x		x	
Informatics	x		x	x
Economics		x	x	x
Law	x	x	x	
Social Sciences and Historical Cultural Studies		x		x
Agrarian Economy and Policy	x	x	x	

Anlage 5: Beispielstudienverlaufsplan

	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP
1. Semester	Understanding Global Change and International Areas: Key Concepts and Theories		schwerpunktübergreifende Module		Module des Masterarbeit-Schwerpunktbereichs	
2. Semester	Global and Regional Geographies – an Overview	Field Course IAS-GCG		schwerpunktübergreifende Module	Module des Masterarbeit-Schwerpunktbereichs	
3. Semester	schwerpunktvertiefende Module und/oder schwerpunktübergreifende Module und/oder zusätzliche interdisziplinäre Module				Module des Masterarbeit-Schwerpunktbereichs	
4. Semester	Abschlussmodul Masterarbeit					

55 LP Pflichtmodule

30 LP Wahlpflichtmodule lt. Minimalanforderung des Schwerpunktbereichs, der für die Masterarbeit gewählt wird

15 LP Wahlpflichtmodule frei wählbar aus anderen Schwerpunktbereichen (schwerpunktübergreifend)

20 LP Wahlpflichtmodule frei konfigurierbar aus allen Bereichen (schwerpunktvertiefend, schwerpunktübergreifend, interdisziplinär)

Hinweis: Im für die Masterarbeit gewählten Schwerpunkt dürfen maximal 50 LP erbracht werden. Mindestens 15 LP müssen schwerpunktübergreifend erbracht werden.